

Gebühren

zur Containerstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen der Samtgemeinde Schwarmstedt (Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz)

Tarif

Grundgebühr (Verwaltungsgebühr) = 27,00 €

+ Stellgebühr = 1,00 € pro m³ pro Woche

Grundlagen

Die Verwaltungsgebühren wird dem Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Samtgemeinde Schwarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02.03.1995 in der derzeit gültigen Fassung auferlegt.

Die Höhe bestimmt sich nach der lfd. Nummer 9.1 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung und wird analog zu den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 in der derzeit geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 9) nach dem entstandenen Zeitaufwand festgesetzt:

entsprechend § 1 Abs. 4 Nr. 2 AllGO: $2 \times \frac{1}{4} \text{ Stunde} \times 13,50 \text{ €} = 27,00 \text{ €}$.

Nach § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der derzeit gültigen Fassung sind zudem bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu berücksichtigen.

Hierfür erheben wir eine Stellgebühr je nach Größe des Containers bzw. der Container und nach der Dauer der Sondernutzung.